

---

**TOP 41:**

---

Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen sowie zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden nach dem Agrarstatistikgesetz (Agrarstatistikverordnung - AgrStatV)

Drucksache: 429/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Erhebungen zur Aquakulturstatistik finden seit dem Jahr 2012 statt. Berichtsjahr ist das vorherige Kalenderjahr. Hierbei werden im Wesentlichen Daten zur Anzahl und Art der Unternehmen sowie den erzeugten Mengen getrennt nach Art der aquatischen Organismen (Fische, Krebse, Muscheln, Algen) erhoben. Die Datenerhebung und -übermittlung dient der Prüfung und Bewertung des Marktes für Aquakulturerzeugnisse innerhalb der Europäischen Union. Sie ist damit ein wichtiges Instrument für die ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP).

Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 762/2008 vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken, welche mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes vom 4. Dezember 2011 in Bundesrecht umgesetzt wurde.

Im Ergebnis dessen waren zunächst alle Betreiber von Aquakulturanlagen auskunftspflichtig.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 762/2008 können bis zu 10 Prozent der in der Aquakultur erzeugten Mengen eines Mitgliedstaates geschätzt werden. Daher wurde bereits zum Zeitpunkt der Änderung des Agrarstatistikgesetzes im Jahr 2011 in der Begründung angeführt, dass für die Folgejahre geplant sei, Erfassungsgrenzen einzuführen. Für die Definition dieser Erfassungsgrenzen bedurfte es jedoch zunächst einer möglichst umfassenden Erhebung.

Mit der Erhebung für das Berichtsjahr 2014 konnte erstmals davon ausgegangen werden, dass alle Aquakulturunternehmen befragt wurden. Damit bestand die Möglichkeit, unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 762/2008 sinnvolle Erfassungsgrenzen zu definieren.

Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel, den Kreis der zu Befragenden auf ein sinnvolles und vertretbares Maß einzuschränken. Hierzu werden für Unternehmen, die Aquakultur in Teichen und in Durchflussanlagen betreiben, Erfas-

sungsgrenzen definiert und eingeführt. Für Betreiber von sonstigen Aquakulturanlagen wie z. B. von Kreislaufanlagen werden keine Erfassungsgrenzen eingeführt. Diese sind weiterhin alle auskunftspflichtig.

Auf diese Weise können kleine Aquakulturunternehmen, insbesondere kleine Teichwirtschaften, zukünftig von der Auskunftspflicht befreit werden. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand auf ein vertretbares Maß reduziert, ohne dass hierdurch die Erhebung zur Aquakulturstatistik an Qualität und Vergleichbarkeit mit den Vorjahresdaten verliert.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit dem Zusatz der Wörter "ohne nennenswerten kontinuierlichen Durchfluss" soll eine klarere Definition des Begriffs "Teich" erfolgen, da in bestimmten Fachkreisen auch Anlagen mit Kreislaufdurchfluss als Teich bezeichnet werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 429/1/15** ersichtlich.